Regionales Berufsbildungszentrum
des Kreises Steinburg AöR

Juliengardeweg 9 · 25524 Itzehoe

Telefon 04821 683-0
Fax 04821 683-55
E-Mail info@rbz-steinburg.de

Teilnahmepflicht am Unterricht

- Berufliches Gymnasium (BG) -

1. Die Schülerinnen/der Schüler des Beruflichen Gymnasiums sind zu regelmäßiger Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Die Lehrkräfte vermerken die Anwesenheit im Kursbuch.

2. Ist eine Schülerin/ein Schüler durch Krankheit oder andere unvorhersehbare Umstände, die eine rechtzeitige Beurlaubung unmöglich machten, an der Teilnahme am Unterricht verhindert, muss sie/er vor Beginn des Unterrichts des jeweiligen Tages eine Abwesenheitsmeldung an die Klassenlehrkraft per E-Mail gesendet werden.

3. Unabhängig von dieser Mitteilung ist die Schülerin/der Schüler verpflichtet, jedes Fernbleiben vom Unterricht unmittelbar bei Wiedererscheinen durch eine schriftliche Mitteilung und einem Fehlzeitennachweis zu begründen. Die Begründung muss entweder von einem Erziehungsberechtigten oder im Falle der Volljährigkeit von der/dem Betroffenen selbst unterzeichnet sein. Die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer entscheidet dabei, ob die Entschuldigung der Schülerin/des Schülers angenommen wird. Im Einzelfall hat die Lehrkraft das Recht bei Fehlen im Krankheitsfall eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung anzufordern.

Bei längerfristigen Erkrankungen (ab 14 Tage) sind die jeweils aktuellen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen in der Schule einzureichen.

4. Die schriftliche Mitteilung muss spätestens 5 Arbeitstage nach Wiedererscheinen den betroffenen Lehrkräften vorgelegen haben. Ist diese Zeitspanne verstrichen, gilt das Fehlen als „unbegründet“.

5. Die schriftlichen Mitteilungen und der von den Lehrkräften unterschriebene Fehlzeitennachweis werden von der Schülerin/dem Schüler aufbewahrt. Die schriftliche Mitteilung und der Fehlzeitennachweis sind im Zweifelsfalle das Beweismittel für das begründete Fernbleiben.

6. Wird eine Klausur geschrieben, muss die Schülerin/der Schüler die jeweilige Lehrkraft in jedem Falle vor der Klausur über das Fehlen informieren. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist vorzulegen. Wird sie in der von der Lehrkraft gesetzten Frist nicht nachgereicht, gilt das Fehlen als unbegründet. Eine Klausur wird mit 0 Punkten bewertet.

Ist das Fehlen am Tage der Klausur ausreichend begründet, entscheidet die Lehrkraft nach eigenem Ermessen, ob sie den entfallenen Leistungsnachweis durch Nachschreiben oder auf andere Art und Weise erbringen lässt. Ist eine ärztliche Bescheinigung mehr als 3 Tage zurückdatiert, wird sie nicht anerkannt, weil sie gegen die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen verstößt.

7. Hat eine Schülerin/ein Schüler in einem Fachunterricht **dreimal** unbegründet gefehlt, muss die Lehrkraft sie/ihn unverzüglich in Absprache mit der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer schriftlich darauf hinweisen, dass die Anrechnung des Faches gefährdet ist.

8. Hat eine Schülerin/ein Schüler/in einem Fachunterricht **fünfmal** unbegründet gefehlt, muss die Lehrkraft in Absprache mit der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer unverzüglich eine Jahrgangskonferenz einberufen, die über die Aberkennung des Faches zu entscheiden hat.

9. Kommt eine Schülerin/ein Schüler verspätet zum Unterricht, entscheidet die Lehrkraft in eigener Verantwortung, ob dieses als Fernbleiben vom Unterricht betrachtet wird und schriftlich zu begründen ist.

10. Als **Rechtsgrundlage** kommt § 19 Absatz 4 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24.01.2007 in der z.Z. gültigen Fassung zur Anwendung, der Folgendes besagt:

„Eine Schülerin oder ein Schüler kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht entlassen werden, wenn sie oder er innerhalb von 30 aufeinander folgenden Kalendertagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben ist oder sich durch wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit bei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht der Leistungskontrolle in zwei oder mehr Fächern entzieht ....."